

VERTRAG

betreffend die Errichtung und den Betrieb der
Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG

abgeschlossen am unten angeführten Tag zwischen

Ärztchammer für Wien / Kurie der angestellten Ärzte
in der Folge kurz „Ärztchammer“ genannt
1010 Wien, Weihburggasse 10-12

und

Baldinger & Partner Unternehmens- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
in der Folge kurz „Baldinger & Partner“ genannt
1180 Wien, Ferrogasse 37

wie folgt:

Präambel

Gemäß Verordnung des Magistrats der Stadt Wien (MA 40-2-10188/2007, VO 5158/2007) ist die Ärztekammer zur Führung der Verrechnungsstelle nach § 45a Abs. 6 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 (Wr. KAG), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 21/2008, ermächtigt. Demgemäß hat der Magistrat der Stadt Wien am 28.03.2008 mit der Ärztekammer einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen, in dem der Magistrat der Stadt Wien die Ärztekammer mit der Führung der Geschäfte einer einzigen Verrechnungsstelle für alle Krankenanstalten der Teilunternehmung 1 des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV) übertragen hat. Zeitgleich wurde für die Teilunternehmung 2 des KAV (Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien /AKH) aufgrund der dort bestehenden Verrechnungsorganisation ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

Die Ärztekammer beauftragt hiermit Baldinger & Partner mit der Errichtung und dem Betrieb einer einzigen Verrechnungsstelle für alle Spitäler des KAV als externen Dienstleister nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Verpflichtung von Baldinger & Partner
 - 1.1. Baldinger & Partner verpflichtet sich, eine Verrechnungsstelle für alle KAV-Spitäler (siehe Beilage 1 – Krankenanstalten des KAV zum 1.4.2008) zu errichten und nach Maßgabe der in Punkt 2. angeführten Aufgaben zu betreiben. Die Betriebspflicht gilt für Patienten*, die ab dem 1.4.2008 auf der Sonderklasse aufgenommen werden. Im Wege der Verrechnungsstelle dürfen ausschließlich ärztliche Honorare, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage sie sich stützen, verrechnet werden. Als Rechtsgrundlagen kommen folgende Möglichkeiten in Betracht: § 45a Abs. 3 Wr. KAG, § 46 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KaKuG) und universitätsinterne (dh arbeitsrechtliche bzw. dienstrechtliche) Regelungen der Medizinischen Universität Wien.
 - 1.2. Baldinger & Partner wird bei der Rechnungslegung als „Verrechnungsstelle für Sonderklassehonorare der Ärztekammer für Wien gem. § 45a Abs. 6 Wr. KAG“ und bei den Überweisungen an die Ärzte als „SKL-Verr. ÄK Wien“ nach außen hin in Erscheinung treten.
2. Aufgaben der Verrechnungsstelle
 - 2.1. Der Verrechnungsstelle obliegen jedenfalls die im § 45b Abs. 2 Wr. KAG genannten Aufgaben:
 - a. Erstellen der Abrechnungen im Namen und für die Honorarberechtigten
 - b. Übermittlung der Abrechnungen an die jeweils Zahlungspflichtigen
 - c. Überwachung der Zahlungseingänge
 - d. Abrechnung des Infrastrukturbeitrages
 - e. Aufteilung der Honorare auf Honorarberechtigte und Mitberechtigte
 - 2.2. Ergänzend zu den gesetzlichen Verpflichtungen sind im Aufgabenbereich „Rechnungslegung“ folgende Regeln einzuhalten:
 - a. Die von den Privatversicherungen zu zahlenden ärztlichen Honorare sind gemäß den Verträgen, die zwischen der Ärztekammer und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs abgeschlossen wurden, abzurechnen und den Privatversicherungen elektronisch - sobald die Voraussetzungen hierfür seitens des KAV und der Privatversicherungen vorliegen - über sichere Datenleitungen zu übermitteln. Bei der Rechnungslegung ist darauf zu achten, dass allfällige Vereinbarungen, die zwischen der Ärztekammer und den Privatversicherungen bestehen, eingehalten und OP-Berichte und/oder Entlassungsbriefe der Rechnung beigelegt werden. Dies umfasst auch allfällige Aliquotierungsregelungen.
 - b. Wenn bei der Rechnungslegung im AKH seitens der honorarberechtigten Ärzte nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Rechnungslegung nach § 46 KaKuG erfolgt, ist bei der Verrechnung und Aufteilung der Honorare davon auszugehen, dass der honorarberechtigte Arzt nach universitären dienstrechtlichen Regelungen der Medizinischen Universität Wien vorgeht. Für den Fall, dass die Rechnungslegung ausdrücklich nach § 46 KaKuG erfolgt, hat die Verrechnungsstelle zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für diese Verrechnung

* Wegen der besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt. Selbstverständlich beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

gegeben sind (z.B. persönliche Behandlung etc). In Zweifelsfällen ist bei der Ärztekammer nachzufragen.

- c. Die ärztlichen Honorare jener Patienten, die über keine Versicherung mit einer Direktverrechnungsvereinbarung verfügen (Selbstzahler), sind nach den Angaben der honorarberechtigten Ärzte zu bemessen. Sollten sie darüber keine Angaben machen, sind die Honorare nach den Empfehlungen der Ärztekammer abzurechnen.
 - d. Alle entsprechenden Honorarforderungen, die innerhalb von 21 Tagen nach Entlassung des Patienten bei Baldinger & Partner einlangen, sind innerhalb von 28 Tagen nach Entlassung der Patienten abzurechnen. Sollten nach Ablauf dieser Frist Honorarforderungen gestellt werden, sind diese nur dann zu verrechnen, wenn der jeweils geforderte Honorarbetrag allfällige Abschläge wegen verspäteter Rechnungslegung übersteigt.
 - e. Baldinger & Partner wird die Ärztekammer bei allfälligen Unterschriftsleistungen der honorarberechtigten Ärzte, die zur Erlangung der Honorarberechtigung notwendig sind, unterstützen und die Liste der honorarberechtigten Ärzte aktuell halten.
- 2.3. Ergänzend zu den gesetzlichen Verpflichtungen sind im Aufgabenbereich „Betreibung der Honorarforderungen“ folgende Regeln einzuhalten:
- a. Die honorarberechtigten Ärzte sind umgehend über Honorarkürzungen zu verständigen. Honorarkürzungen, die aufgrund von Sachverhalten erfolgen, die mit medizinisch-ärztlichen Fragestellungen im Zusammenhang stehen, sind mit den honorarberechtigten Ärzten abzuklären. Honorarkürzungen, die ausschließlich aufgrund von vertragstechnischen Streichungen ohne medizinisch-ärztlichen Zusammenhang erfolgen, sind hingegen direkt von Baldinger & Partner zu bewerten und im Zweifelsfall mit der Ärztekammer abzuklären.
 - b. Honorarforderungen sind durch ein geeignetes Mahnwesen zu betreiben. Sollten Forderungen von Selbstzahlern nicht durch einfache Interventionen einbringlich gemacht werden können, hat sich Baldinger & Partner mit dem Hauptbehandler über die weitere Vorgangsweise ins Einvernehmen zu setzen. Baldinger & Partner wird Honorarforderungen unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes entweder gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen, sofern die gegenständlichen Honorarforderungen der honorarberechtigten Ärzte an Baldinger & Partner abgetreten werden. Abgetretene Honorarforderungen sind nach deren Eingang so wie alle anderen bezahlten Honorare zu behandeln.
 - c. Baldinger & Partner ist verpflichtet, allfällige Entscheidungen von Schlichtungsinstanzen, die die Vertragsgestaltung zwischen PKV und Ärztekammer betreffen, an denen die Ärztekammer beteiligt ist, nach Maßgabe der Mitteilungen der Ärztekammer umzusetzen.
- 2.4. Ergänzend zu den gesetzlichen Verpflichtungen sind im Aufgabenbereich „Aufteilung und Auszahlung“ folgende Regeln einzuhalten:
- a. Die Aufteilung der Sonderklassehonorare erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung, die zwischen dem honorarberechtigten Arzt und den anteilsberechtigten Ärzten geschlossen wird, und stellt auf die Leistungserbringung (Aufnahmedatum des Patienten) ab. Liegt Baldinger & Partner keine Vereinbarung über eine einvernehmliche Aufteilung vor, ist bis zum 30.6.2008 nach dem zuletzt bekannten Aufteilungsschlüssel vorzugehen. Ist bei Baldinger & Partner bis zum 31.5.2008 keine schriftliche Vereinbarung über eine einvernehmliche Aufteilung

eingelangt, hat ab dem 1.6.2008 die Aufteilung gemäß den Richtlinien der Ärztekammer bzw. nach dienstrechtlichen Regelungen der MUW bis zur Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen. Sollte eine unklare Aufteilungssituation bestehen, ist eine Klärung unter Einbindung der Ärztekammer herbeizuführen.

- b. Die monatliche Abrechnungsperiode kann folgende Kalendertage umfassen:
- 1. bis letzter Tag eines Kalendermonats
 - 10. Tag eines Kalendermonats bis 9. Tag des Folgemonats (Ausnahme: 1. Abrechnungsperiode → 1.4. bis 9.5.2008)
 - 20. Tag eines Kalendermonats bis 19. Tag des Folgemonats (Ausnahme: 1. Abrechnungsperiode → 1.4. bis 19.5.2008)

Die Verteilung der Abrechnungsperioden auf die einzelnen KAV-Spitäler findet sich in der Beilage 2.

- c. Baldinger & Partner ist verpflichtet, einmal im Monat Honorare an die honorar- und anteilsberechtigten Ärzte sowie die Infrastrukturbeiträge gemäß § 45 a Abs. 4 Wr. KAG auszuzahlen. Die Überweisungen der ärztlichen Honorare an honorar- und anteilsberechtigte Ärzte sowie der Infrastrukturbeiträge an die vom KAV bekanntgegebenen Konten sind innerhalb von 10 Tagen nach Ende der Abrechnungsperiode vorzunehmen.
- d. Um eine klare Abgrenzung der einzelnen KAV-Spitäler unter einander zu gewährleisten, hat Baldinger & Partner ein Treuhandkonto für jedes einzelne KAV-Spital bei einer Bank in Wien einzurichten. Die auf diesen Bankkonten anfallenden Zinserträge stehen den honorarberechtigten Ärzten zu. Baldinger & Partner verpflichtet sich, eine bestmögliche Verzinsung der Guthabenstände zu erreichen. Der nach Abzug der Kapitalertragsteuer und der Bankspesen verbleibende Betrag wird jährlich an die honorarberechtigten Ärzte nach Maßgabe ihres Honoraraufkommens am Gesamthonorar bis spätestens 31. März des Folgejahres aufgeteilt und ausbezahlt.
- e. Baldinger & Partner darf Sonderklassehonorare nur an honorar- oder anteilsberechtigte Ärzte sowie an die Stadt Wien im Rahmen der Infrastrukturbeiträge auszahlen.
- f. Baldinger & Partner ist verpflichtet, bei der Auszahlung der Honorare die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger dienstrechtlicher Mindestbeteiligungen der anteilsberechtigten Ärzte zu überprüfen. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, sind die Zahlungen bis zur Klärung durch die beteiligten Ärzte bzw. Ärztekammer zurückzuhalten und treuhändisch zu verwalten. Gleiches gilt, wenn es im Zusammenhang mit der Einbehaltung und Abfuhr des Infrastrukturbeitrages zu rechtlichen Unklarheiten kommen sollte.

2.5. Ergänzend zu den gesetzlichen Verpflichtungen sind im Aufgabenbereich „Information und Kontrolle“ folgende Regeln einzuhalten:

- a. Über die Verrechnung, Betreuung und Aufteilung der ärztlichen Honorare ist innerhalb von 10 Tagen nach Ende der Abrechnungsperiode an die honorarberechtigten Ärzte ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- b. Die Verrechnungsstelle dient auch als Informationsstelle für die anteilsberechtigten Ärzte einer Abteilung oder eines Instituts. Dazu bedarf es einer schriftlichen Anfrage eines anteilsberechtigten Arztes. Baldinger & Partner ist verpflichtet, dem

Anfragenden nur über Daten der Abteilung, an der der Anfragende tätig ist, Auskunft zu geben. Die Auskunft ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auf das jeweils rechtlich notwendige Mindestmaß zu beschränken. Sollte es über das rechtliche Mindestmaß Unklarheiten geben, so sind diese mit der Ärztekammer abzuklären. In weiterer Folge ist gemäß den Vorgaben der Ärztekammer vorzugehen. Baldinger & Partner ist es strengstens untersagt, Auskünfte über stattgefundene Anfragen auch und insbesondere an honorarberechtigte Ärzte zu geben.

- c. Baldinger & Partner hat für jeden honorar- und anteilsberechtigten Arzt eine Jahresbestätigung über dessen Einnahmen aus der Sonderklasse auszustellen.
 - d. Baldinger & Partner ist verpflichtet, einen Jahresbericht der Abrechnungsstelle bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erstellen und der Ärztekammer vorzulegen. Der Inhalt des Jahresberichtes bezieht sich auf folgende Daten und Informationen:
 - Anzahl der honorar- und anteilsberechtigten Ärzte pro KAV-Spital
 - abgerechnete und vereinnahmte Honorarsummen pro KAV-Spital
 - Differenzquoten zwischen abgerechneten und vereinnahmten Honoraren
 - durchschnittlicher Honorarbetrag eines Patienten (Fallwert)
 - Anzahl der gesamten und durchschnittlichen Aufenthaltstage
 - Anzahl der verrechneten OP-Gruppen und Codierungen
 - Anzahl der verrechneten Einzelleistungen gemäß allfälliger Vereinbarungen mit den Privatkrankenkassen
 - durchschnittliche Aufteilungsregelung zwischen honorar- und anteilsberechtigten Ärzten pro KAV-Spital
 - Auswertung der Honorarkürzungen auf der Grundlage einer Codeliste
 - durchschnittliche Zahlungsdauer
 - Höhe der Bankzinsen pro KAV-Spital
 - e. Individuelle Daten und Informationen dürfen nur dann an die Ärztekammer übermittelt werden, wenn eine Ermächtigung des jeweils honorarberechtigten Arztes (z.B. bei Schlichtungsverfahren) vorliegt. Eine Datenübermittlung durch die Verrechnungsstelle außerhalb des in diesem Vertrag vorgesehenen Rahmens ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ärztekammer und deren Funktionäre und Dienstnehmer.
3. Verpflichtungen des Rechtsträgers und der honorarberechtigten Ärzte
- 3.1. Der KAV hat gemäß § 45b Abs. 3 Wr. KAG der Verrechnungsstelle folgende Daten der Sonderklasse-Patienten zu übermitteln:
- a. Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse
 - b. bestehende Privatversicherungen und Polizzennummer
 - c. Kostenübernahmeerklärungen von privatrechtlichen Versicherungen
 - d. Aufnahmedatum, Aufenthaltsdauer und Entlassungsdatum der Patienten
 - e. Diagnose, Art und Umfang der Behandlung, sofern die Betroffenen dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt und dies im Einzelfall nicht untersagt haben

- f. Versicherungsdaten des Hauptversicherten bei minderjährigen Patienten
 - g. Kostenübernahmeerklärungen durch einen Sozialversicherungsträger
 - h. Inanspruchnahme eines Einzelzimmers
 - i. aufgenommene Begleitpersonen
- 3.2. Die honorarberechtigten Ärzte haben gemäß § 45b Abs. 4 Wr. KAG der Verrechnungsstelle folgende Daten zu übermitteln:
- a. Name, Adresse, Kontonummer und Bankverbindung der honorar- und anteilsberechtigten Ärzte
 - b. Unterlagen zu den erbrachten Leistungen samt Darstellung der Positionen der Honorare

Um eine fristgerechte Abrechnung und Aufteilung der ärztlichen Honorare sicherzustellen, sind die in lit. a. angeführten Daten unverzüglich und die in lit. b. angeführten Daten spätestens am 21 Tag nach Entlassung des Patienten der Verrechnungsstelle zu übermitteln. Ebenfalls 21 Tage nach Entlassung des Patienten ist eine allfällige Änderung der Aufteilung der Verrechnungsstelle bekannt zu geben..

4. Kooperation mit der Ärztekammer

- 4.1. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass der Erfolg der Verrechnungsstelle wesentlich von der Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern bestimmt wird. Demgemäß verpflichtet sich die Ärztekammer, die Führung der Geschäfte der Verrechnungsstelle nach besten Kräften zu unterstützen. Sie wird zu diesem Zweck Dienstnehmer, die mit der Angelegenheit „Sonderklasse“ versiert sind, als Ansprechpartner, insbesondere für Zwecke der Vertragsauslegung, zur Verfügung stellen. Die Ärztekammer wird jedenfalls alle Informationen, die für die Verrechnung der Sonderklassehonorare von Bedeutung sind, Baldinger & Partner unverzüglich übermitteln.
- 4.2. Baldinger & Partner teilt der Ärztekammer die Namen jener Mitarbeiter mit, die mit der Betreuung der einzelnen KAV-Spitäler befasst sind.
- 4.3. Baldinger & Partner hat die Ärztekammer über deren Wunsch bei Honorarverhandlungen mit den Privatversicherungen zu unterstützen (z.B. bei der Ziehung von Stichproben zu bestimmten Leistungspositionen).
- 4.4. Baldinger & Partner wird darauf achten, dass die mit der Verrechnungsstelle befassten Mitarbeiter sich gegenüber den Ärzten serviceorientiert verhalten. Anfragen sind binnen zwei Werktagen zu erledigen.
- 4.5. Sollten in diesem Vertrag einzelne Schritte der Abrechnung nicht eindeutig geregelt sein oder hierzu Fragen bestehen, ist Baldinger und Partner verpflichtet, diese der Ärztekammer zur Entscheidung vorzulegen. Die weitere Vorgangsweise ist durch die Ärztekammer festzulegen.
- 4.6. Baldinger & Partner wird sich bemühen, allfällige weitere Wünsche der Ärztekammer, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, zu erfüllen.
- 4.7. Baldinger & Partner ist verpflichtet, die Ärztekammer bei einem allfälligen Aufbau von weiteren Abrechnungsstellen außerhalb der Krankenanstalten der Stadt Wien zu unterstützen.
- 4.8. Die Übernahme von Verrechnungstätigkeiten für andere als die in diesem Vertrag festgelegten Krankenanstalten oder für Vereinigungen von Ärztegruppen durch

Baldinger & Partner in Wien bedarf der Zustimmung der Ärztekammer. Über die eventuelle Übernahme von Verrechnungstätigkeiten in anderen Bundesländern ist die Ärztekammer umgehend zu verständigen. Die Qualität der Verrechnung darf unter diesem Umstand nicht leiden.

- 4.9. Sollte Herr Mag. Friedrich Baldinger beabsichtigen, seinen beherrschenden Einfluss auf Baldinger & Partner durch Abtretung von Geschäftsanteilen aufzugeben, ist die Ärztekammer darüber zu informieren. Baldinger & Partner räumt der Ärztekammer das Recht ein, die Vertrauenswürdigkeit und Expertise auf dem Gebiete der Sonderklasse-Verrechnung derjenigen Wirtschaftstreuhand, die seine Anteile zu übernehmen beabsichtigen, zB in einem Hearing zu überprüfen. Sollte die Überprüfung Gründe ergeben, die eine Fortführung der Verrechnungsstelle auf dem in diesem Vertrag vereinbarten Niveau nicht als gesichert erscheinen lassen oder gegen die Personen, die die Geschäftsanteile zu übernehmen beabsichtigen, gravierende Einwände vorliegen, so ist die Ärztekammer berechtigt, die Vereinbarung mit dem Zeitpunkt der Abtretung der Geschäftsanteile aus wichtigem Grund aufzulösen (Punkt 6.3. – Change of Control Klausel)

5. Entgelt

- 5.1. Baldinger & Partner steht für die Führung der Geschäfte der Verrechnungsstelle ein Entgelt in Höhe von 2,4 % (einschließlich 20 % Umsatzsteuer) der von den Zahlungspflichtigen überwiesenen Honoraren zu. Mit diesem Entgelt sind alle von diesem Vertrag umfassten Leistungen abgegolten, insbesondere auch dann, wenn Aufteilungsregelungen zusätzliche Aufwendungen bei Baldinger und Partner verursachen.
- 5.2. Für das AKH gilt folgende Übergangsregelung: Wenn aufgrund dienstrechtlicher Regelungen der Medizinischen Universität Wien die Aufteilung der ärztlichen Honorare bis zum 31.12.2008 nicht über die Verrechnungsstelle der Ärztekammer erfolgt, steht Baldinger & Partner für die Verrechnung und Überweisung der ärztlichen Honorare ein Entgelt in der Höhe von 1,5 % (einschließlich 20 % Umsatzsteuer) der von den Zahlungspflichtigen überwiesenen Honoraren zu. Der Infrastrukturbeitrag und das Verrechnungsentgelt für Baldinger & Partner sind vor der Weiterüberweisung an die honorarberechtigten Ärzte abzuziehen. Für alle honorarberechtigten Ärzte am AKH, die bereits vor dem 31.12.2008 die Aufteilung der ärztlichen Honorare über die Verrechnungsstelle der Ärztekammer abwickeln lassen, ist das in Punkt 5.1. angeführte Entgelt zu verrechnen. Ab dem 1.1.2009 ist am AKH nach den Bedingungen für alle anderen KAV-Spitäler vorzugehen.
- 5.3. Die Vertragspartner kommen überein, dass nach Ablauf des Kündigungsverzichts (Punkt 6.3.) auf Wunsch eines Vertragspartners das Entgelt einer Evaluierung unterzogen werden kann.
- 5.4. Für den Fall, dass es zu einem länger als drei Monate dauernden vertragslosen Zustand mit den Versicherungen kommen sollte, somit mit jedem Patienten gesondert abgerechnet werden muss, ist eine gesonderte Honorarvereinbarung zu treffen.
- 5.5. Baldinger & Partner ist berechtigt, das im Punkt 5.1. vereinbarte Entgelt vom monatlichen Überweisungsbetrag einzubehalten. Die Einbehaltung ist in den Monatsberichten offen auszuweisen.
- 5.6. Die Vertragsparteien kommen überein, dass durch diese Vereinbarung der Ärztekammer keine Kosten entstehen dürfen. Ausgenommen davon sind jene Kosten, die in diesem Vertrag genannt sind (Punkt 8.2.)

6. Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung des Vertrages

- 6.1. Dieser Vertrag tritt mit dessen Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.2. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jeweils zum 30.6. und 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr aufgekündigt werden. Die Vertragsparteien können jedoch den Vertrag durch Kündigung erst frühestens zum 31.12.2010 beenden. Sollte der am 28.3.2008 zwischen dem Magistrat der Stadt Wien und der Ärztekammer geschlossene Vertrag vom Magistrat der Stadt Wien durch Kündigung oder Auflösung zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, so endet auch zu diesem Zeitpunkt dieser Vertrag.
- 6.3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt vor allem dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung dieses Vertrages trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer Frist von vier Wochen nicht erfüllt.

7. Organisation

- 7.1. Baldinger & Partner steht es frei, auch Dienstnehmer der KAV-Spitäler heranzuziehen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass diese Tätigkeit ordnungsgemäß als Nebenbeschäftigung gemeldet und nicht untersagt wurde und es sich um eine Tätigkeit handelt, die im Einklang mit dem Datenschutzgesetz (DSG) steht.
- 7.2. Dem Einsatz Dritter liegt stets ein Rechtsverhältnis mit Baldinger & Partner zugrunde. Klargestellt wird, dass die Ärztekammer keine sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Haftungen für den Einsatz Dritter übernimmt.

8. Kontrolle durch die Ärztekammer

- 8.1. Adressat des Jahresberichtes (siehe Punkt 2.5. lit. d) ist ein Kontrollausschuss, der sich aus Vertretern der Ärztekammer und Vertretern der Primärärztekollegien der KAV-Spitäler zusammensetzt und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.
- 8.2. Die Ärztekammer wird zur Kontrolle von Baldinger & Partner eine ausreichend befähigte Person namhaft machen. Dieser Controller ist berechtigt, in alle Unterlagen der Verrechnungsstelle Einsicht zu nehmen und stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen sowie Daten anzufordern. Nach Vorlage des Jahresberichtes (siehe Punkt 2.5. lit. d) hat der Controller eine umfassende Kontrollanalyse durchzuführen. Darüber hinaus kann die Ärztekammer jederzeit dem Controller konkrete Prüfungsaufträge erteilen, wobei Baldinger & Partner verpflichtet ist, an diesen anlassbezogenen Prüfungen aktiv mitzuwirken.
- 8.3. Die Kosten des Controllers trägt die Ärztekammer. Die Kosten der Informationsbereitstellung und –übermittlung sind von Baldinger & Partner zu tragen.

9. Öffentliche Kontrolle

- 9.1. Baldinger & Partner nimmt zur Kenntnis, dass die Verrechnungsstelle gemäß § 45a Abs. 6 Wr. KAG der Kontrollbefugnis des Rechnungshofes und des Kontrollamtes der Stadt Wien unterliegt. Ebenso nimmt Baldinger & Partner zur Kenntnis, dass die Ärztekammer eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist und als solche der Kontrolle des Rechnungshofes nach § 15 Abs. 3 Rechnungshofgesetz 1948 unterliegt.

- 9.2. Baldinger & Partner wird, sofern eine allfällige Prüfungstätigkeit des Kontrollamtes oder Rechnungshofes nicht in den eigenen Kanzleiräumlichkeiten stattfindet, der Ärztekammer alle prüfungsrelevanten Unterlagen zur Verfügung stellen und bei der Prüfung aktiv mitwirken.
 - 9.3. Baldinger & Partner wird der Ärztekammer auf Aufforderung alle rechtlich notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Kontrolltätigkeit durch die öffentlichen Prüfeinrichtungen zu gewährleisten.
10. Haftung
 - 10.1. Baldinger & Partner haftet uneingeschränkt für vorsätzliche und fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen.
 - 10.2. Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von zwölf Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden.
 - 10.3. Das von Baldinger & Partner übernommene Haftungsrisiko ist durch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in Höhe von € 2.427.273,00 pro Schadensfall abzudecken. Eine Beschränkung der Haftung ist damit nicht verbunden.
 11. Verschwiegenheitspflicht
 - 11.1. Baldinger & Partner ist eine Wirtschaftstreuhandgesellschaft und daher gemäß § 91 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit bekannt gegeben werden, strengstens Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ein einzelner honorarberechtigter Arzt in seiner eigenen Angelegenheit Baldinger & Partner von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen. Baldinger & Partner wird sowohl seine eigenen Mitarbeiter als auch allfällige externe Dienstleister auf diese Verschwiegenheitspflicht hinweisen und mittels Vertrag zu deren Einhaltung verpflichten.
 - 11.2. Baldinger & Partner darf Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit Dritten nur mit schriftlicher Einwilligung des betroffenen honorarberechtigten Arztes aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
 - 11.3. Daten und Informationen zwischen den einzelnen honorarberechtigten Ärzten dürfen nur dann ausgetauscht werden, wenn dies zur Abrechnung eines konkreten Patienten notwendig ist.
 - 11.4. Die Weitergabe von Adressen oder sonstigen Daten von Ärzten zu Werbe- oder sonstigen Zwecken ist Baldinger & Partner strengstens untersagt.
 12. Datenschutz
 - 12.1. Baldinger & Partner ist als Dienstleister der Ärztekammer gemäß DSGVO für die Einhaltung aller diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen verantwortlich. Zudem wird zwischen der Ärztekammer und Baldinger & Partner ein Datenschutzvertrag (Beilage 3) abgeschlossen.
 - 12.2. Baldinger & Partner ist befugt, anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten.

- 12.3. Sollte Baldinger & Partner im Zuge der Verrechnungstätigkeit in den Besitz von medizinischen Daten (Entlassungsberichte, Operationsberichte, Konsiliarberichte u.ä.) kommen, sind diese gemäß § 45b Abs. 6 lit. 3 Wr. KAG nach Saldierung, Verzicht auf die Forderung oder deren Verjährung zu löschen. Dieser Verpflichtung wird ausreichend nachgekommen, wenn diese Daten am Ende eines Monats gelöscht werden.
- 12.4. Baldinger & Partner gewährleistet gemäß § 20 DSGVO die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Auftragnehmer überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 19 DSGVO zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben.
- 12.5. Alle Buchhaltungsdaten sind gemäß § 132 Bundesabgabenordnung sieben Jahre lang aufzubewahren und danach zu löschen.
- 12.6. Die Übertragung von Daten von externen Dienstleister zu Baldinger & Partner hat gemäß den entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen.
- 12.7. Sollte Baldinger & Partner gegen eine der angeführten Datenschutzbestimmungen verstoßen, so hat Baldinger & Partner den verursachten Schaden zu ersetzen.

13. Nutzungsrechte

- 13.1. Bei der von Baldinger & Partner verwendeten Abrechnungssoftware handelt es sich grundsätzlich um eine Standardsoftware, die für die speziellen Anforderungen einer Verrechnungsstelle ergänzt worden ist und auch laufend weiterentwickelt wird.
- 13.2. Die Übertragung der Nutzungsrechte an dieser Standardsoftware ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Nutzung dieser Standardsoftware durch einen anderen Betreiber setzt den Erwerb einer gültigen Lizenz voraus.
- 13.3. Die Nutzungsrechte an den entwickelten Spezialmodulen, die für Baldinger & Partner lizenziert sind, können jedoch an Dritte übertragen werden. Baldinger & Partner verpflichtet sich, diese an die Ärztekammer zu übertragen, wenn Baldinger & Partner nicht mehr als Betreiber der Verrechnungsstelle fungieren sollte. Die Abtretung dieser Nutzungsrechte erfolgt zum Buchwert der vom Software-Hersteller in Rechnung gestellten Entwicklungs- und Implementierungskosten der Spezialmodule, wobei eine vierjährige Abschreibungsdauer, die mit 1.4.2008 zu laufen beginnt, zu unterstellen ist. Die bis zum 31.3.2008 angefallenen Fremdkosten betragen € 116.400,--. Im Abtretungsfalle sind die nach dem 31.3.2008 angefallenen Entwicklungskosten gesondert nachzuweisen.

14. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 14.1. Der Gerichtsstand ist Wien.
- 14.2. Es gelten die Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung.

15. Sonstiges

- 15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige, welche der wirtschaftlichen Zwecksetzung der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- 15.2. Änderung und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit.

15.3. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet.

Wien, 15.4.2008

Baldinger & Partner
Unternehmens- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Ärztchammer für Wien / Kurie der angestellten Ärzte

Krankenanstalten des KAV zum 1.4.2008

- Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Universitätskliniken
- Kaiserin-Elisabeth-Spital
- Krankenanstalt Rudolfstiftung inklusive Standort Semmelweis Frauenklinik
- Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel
- Orthopädisches Krankenhaus Gersthof
- Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe Otto-Wagner-Spital und Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe Pflegezentrum
- Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf
- Sozialmedizinisches Zentrum Ost
- Sozialmedizinisches Zentrum Sophienspital
- Sozialmedizinisches Zentrum Süd - Kaiser-Franz-Josef-Spital mit Gottfried von Preyer'schem Kinderspital
- Wilhelminenspital

Abrechnungsperioden und Überweisungsfristen

KAV-Spital	Abrechnungsperioden	Überweisung + Monatsberichte
Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Universitätskliniken	Kalendermonat	bis 10. des Folgemonats
Kaiserin-Elisabeth-Spital	Kalendermonat	bis 10. des Folgemonats
Krankenanstalt Rudolfstiftung inklusive Standort Semmelweis Frauenklinik	10. Tag eines Kalendermonats bis 9. Tag des Folgemonats	bis 20. des Folgemonats
Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel	Kalendermonat	bis 10. des Folgemonats
Orthopädisches Krankenhaus Gersthof	Kalendermonat	bis 10. des Folgemonats
Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe Otto-Wagner-Spital und Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe Pflegezentrum	20. Tag eines Kalendermonats bis 19. Tag des Folgemonats	bis 30. des Folgemonats
Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf	Kalendermonat	bis 10. des Folgemonats
Sozialmedizinisches Zentrum Ost	20. Tag eines Kalendermonats bis 19. Tag des Folgemonats	bis 30. des Folgemonats
Sozialmedizinisches Zentrum Sophienspital	Kalendermonat	bis 10. des Folgemonats
Sozialmedizinisches Zentrum Süd - Kaiser-Franz-Josef-Spital mit Gottfried von Preyer'schem Kinderspital	20. Tag eines Kalendermonats bis 19. Tag des Folgemonats	bis 30. des Folgemonats
Wilhelminenspital	10. Tag eines Kalendermonats bis 9. Tag des Folgemonats	bis 20. des Folgemonats

DATENSCHUTZVERTRAG

abgeschlossen am unten angeführten Tag zwischen

Ärztchammer für Wien
1010 Wien, Weihburggasse 10-12
DVR: 53694
nachstehend „Auftraggeber“ genannt

und

Baldinger & Partner Unternehmens und Steuerberatungsgesellschaft mbH
1180 Wien, Ferrogasse 37
DVR: 2109501
nachstehend „Auftragnehmer“ genannt

wie folgt:

Präambel

Der Auftraggeber und die Auftragnehmer haben einen Vertrag über die Verrechnung der Sonderklasse-Arztchonorare in den Krankenanstalten der Gemeinde Wien geschlossen. Die daraus resultierenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen werden hiermit wie folgt festgehalten (§ 11 Abs. 2 DSG 2000):

I.

Der datenschutzrechtlich relevante Inhalt der vorliegenden Vereinbarung liegt in der Wahrnehmung der Agenden der Verrechnungsstelle für ärztliche Honorare (§ 46b Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 – Wr. KAG) für die Ärztekammer für Wien.

II.

Im Einzelnen sind vom Auftragnehmer die im Werkvertrag vom...2008 genannten Aufgaben wahrzunehmen (§ 46b Abs. 2 Wr. KAG).

III.

Dem Auftragnehmer als Dienstleister iSd § 4 Z 5 DSG 2000 werden zur Durchführung der vereinbarten Dienstleistungen folgende Daten zur Verarbeitung überlassen (§ 4 Z 11 DSG 2000):

1. Daten von Patienten der Sonderklasse, die eine Honorarvereinbarung nach § 45a Abs. 1 mit Abteilungs- oder Institutsvorständen abgeschlossen haben, und zwar
 - a) Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse;
 - b) bestehende Privatversicherungen und Polizzennummer;
 - c) Kostenübernahmeerklärungen von privatrechtlichen Versicherungen;
 - d) Aufnahme- und Aufenthaltsdauer und Entlassungsdatum der Patienten;
 - e) Diagnose, Art und Umfang der Behandlung, sofern die Betroffenen dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt und dies im Einzelfall nicht untersagt haben;

- f) Versicherungsdaten des Hauptversicherten bei minderjährigen Patienten;
- g) Kostenübernahmeerklärungen durch einen Sozialversicherungsträger;
- h) Inanspruchnahme eines Einzelzimmers;
- i) aufgenommene Begleitpersonen.

2. Daten von den honorarberechtigten und mitberechtigten Ärzten, und zwar

- a) Name, Adresse, Kontonummer und Bankverbindungen der honorar- und mitberechtigten Ärzte;
- b) Unterlagen zu den erbrachten Leistungen samt Darstellung der Positionen der Honorare.

IV.

Soweit nicht ausdrücklich auf personenbezogene Daten iSd § 4 Z 1 iVm Z 3 DSG 2000 eingeschränkt wird, übernimmt der Auftragnehmer über den Kreis dieser Daten hinaus hinsichtlich aller vom Auftraggeber übermittelter oder überlassener Daten iSd § 74 Abs. 2 Strafgesetzbuch (Daten jeglicher Art sowie Programme), über die der Auftragnehmer nicht oder nicht alleine verfügen darf, folgende Verpflichtungen:

1. Daten einschließlich Verarbeitungsergebnisse dürfen nur im Rahmen des Auftrages mit dem Auftraggeber verwendet werden. Die Datenverwendung ist auf die mit der Durchführung des Auftrages betrauten Personen zu beschränken. Insbesondere ist bezüglich der verfügbar gemachten oder zur Kenntnis gelangenden Daten jede Verwendung für eigene Zwecke und auch jede Übermittlung ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers verboten, wobei dem Auftragnehmer treffende gesetzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Führung von Patientendokumentationen unberührt bleiben.
2. Alle gemäß § 14 DSG 2000 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen. Insbesondere dürfen für die Dienstleistung nur solche Mitarbeiter herangezogen werden, die in einem Vertragsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen und die sich dem Auftragnehmer gegenüber zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 15 DSG 2000 (Geheimhaltung von personenbezogenen Daten) verpflichtet haben sowie über die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen nachweislich informiert wurden (die Beilage ist von den Mitarbeitern unterfertigen zu lassen).
 - a) Da es sich bei den übermittelten Daten um gesundheitsbezogene und damit sensible Daten handelt, deren Verwendung im Rahmen der Gesundheitsvorsorge sowie der medizinischen Diagnostik erfolgt, dürfen für die Dienstleistung überdies nur Personen herangezogen werden, die einer entsprechenden berufsrechtlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
 - b) Der Auftragnehmer hat sich von den Mitarbeitern vertraglich ausdrücklich zusichern zu lassen, dass sie Daten nur auf Grund von ausdrücklichen schriftlichen Anordnungen übermitteln werden und dass sie das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses zum Auftragnehmer einhalten werden.
 - c) Der Auftragnehmer ist für die Vollständigkeit und die datenschutzrechtliche wie vertragliche Zulässigkeit der Übermittlungsanordnungen verantwortlich. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer auch verantwortlich dafür, dass die Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen ausreichend informiert sind.

3. Ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers dürfen keine personenbezogenen Daten in das Ausland übermittelt oder überlassen (§§ 12 und 13 DSGVO 2000) werden, wobei festgehalten wird, dass eine solche Genehmigung in den Fällen des § 13 Abs. 1 DSGVO 2000 nicht erteilt werden wird (der vertragskonforme Datenverkehr der Vertragspartner untereinander wird von dieser Klausel nicht berührt). Davon ausgenommen sind jedenfalls ausländische Versicherungen und ausländische Selbstzahler.
4. Der Auftragnehmer trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der §§ 26 (Auskunftsrecht) und 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSGVO 2000 gegenüber Betroffenen jederzeit (innerhalb von 8 Wochen) erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.
5. Nach Beendigung der Dienstleistung sind alle Datenträger (Disketten, Ausdrucke, Bänder, etc.), die Daten (einschließlich Verarbeitungsergebnisse) enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag zu vernichten oder für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren. Gesetzliche Vorschriften im Zusammenhang mit Patientendokumentationen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Davon ausgenommen sind alle Daten, soweit sie der Bundesabgabenordnung unterliegen.
6. Etwaige weitere Auflagen seitens der Datenschutzkommission sind zu erfüllen.
7. Hinsichtlich der Verwendung der vom Auftraggeber überlassenen Daten ist die Einsichtnahme und die Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen durch den Auftraggeber während der üblichen Geschäfts- bzw. Betriebsstunden zu dulden und ihm jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der unter Z 1 bis 7 genannten Verpflichtungen notwendig sind.
8. Auftraggeber und Auftragnehmer kommen überein, dass die Inhalte dieser Vereinbarung jedermann zugänglich gemacht werden dürfen und keiner Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Wien, am 15.4.2008

Wien, am 15.4.2008

Für den Auftraggeber:

Für die Auftragnehmer:

VP Univ. Prof. Dr. Szekeres
Präsident MR Dr. Dorner

Baldinger & Partner